

2023 EWR Netze GmbH

Lichtenstein

Prüfungsvermerk

des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG der KWK-Strommengen, Zuschlagzahlungen, Abzugsbeträge und Boni sowie der Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023

Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG der KWKG-Strommengen, Zuschlagzahlungen, Abzugsbeträge und Boni sowie der Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein:

Wir haben eine Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der KWKG-Strommengen, Zuschlagzahlungen, Abzugsbeträge, Boni und der Zahlungen bei Pflichtverstößen der EWR Netze GmbH, Lichtenstein („Gesellschaft“) für das Kalenderjahr 2023 („zusammengefasste KWKG-Endabrechnung“) durchgeführt. Diese KWKG-Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung nach den Vorschriften des EnFG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (*IDW EPS 970 n.F.*) sowie *des* IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2023 (*IDW PH 9.970.23 (02.2024)*)^[42] durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen *des* IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (*IDW QMS 1 (09.2022)*) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in

der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

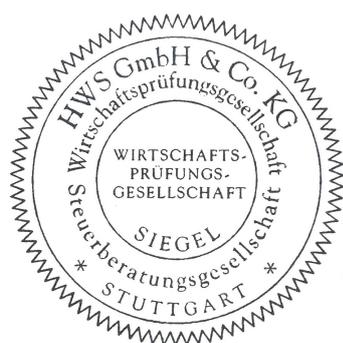
Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EnFG aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 49 ff. EnFG hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EnFG beschrieben werden. Die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der Ausgleichsregelung nach EnFG. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Stuttgart, den 28. Mai 2024



HWS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Volker Zehnle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

- Anlage I
Zusammengefasste Endabrechnung i.Z.m mit dem erneuerbaren-Energiengesetz nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und b EnFG der EWR Netze GmbH für das Kalenderjahr 2023
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
- Anlage III
Besondere Auftragsbedingungen der HWS GmbH & Co. KG für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. August 2019

ZUSAMMENGEFASSTE ENDABRECHNUNG I.Z.M. DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ NACH § 50 NR. 2 BUCHST. A UND C ENFG DER EWR NETZE GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2023

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der EWR Netze GmbH,

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung [EUR]
Wasserkraft	96.046	7.366,73
Deponie-, Klär-, Grubengas		
Biomasse		
Geothermie		
Windenergie an Land		
Windenergie auf See		
Solare Strahlungsenergie	1.474.051	387.043,61
Summe:	1.570.097	394.410,34

(1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,

- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommengen	
		Marktprämien- modell [kWh]	sonstige Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	15.881,84	497.554	938.497
Deponie-, Klär-, Grubengas			
Biomasse			
Geothermie			
Windenergie an Land			
Windenergie auf See			
Solare Strahlungs- energie			
Summe:	15.881,84	497.554	938.497

(2)

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	[kWh]	[EUR]	
Mieterstromzuschlag	3.734	104,13	(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2023 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2023 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom ... 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	[EUR]	
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0	(4)

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2023 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2023 gezahlt haben, wieder:

	[EUR]	
Freiflächenanlagen	0	
Windenergieanlagen an Land	0	
Summe:	0	(5)

Projektsicherungsbeitrag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 38d Abs. 6 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2023 zu leistenden Erstattungen des Projektsicherungsbeitrages wieder:

	[EUR]	
Projektsicherungsbeitrag	0	(6)

Zahlungen bei Pflichtverstößen

Die nachfolgende Tabelle gibt die an uns von Anlagenbetreibern zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 1 bis 7 EEG 2023 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber zu den EEG¹- und KWKG²-Vergütungskategorien enthält die nachfolgende Tabelle nicht die an uns von Betreibern von KWK-Anlagen zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023:

Energieträger	[EUR]	
Wasserkraft	0,00	
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	
Biomasse	0,00	
Geothermie	0,00	
Windenergie an Land	0,00	
Windenergie auf See	0,00	
Solare Strahlungsenergie	0,00	
Summe:	0,00	(7)

¹ Vgl. www.netztransparenz.de, Rubriken „Erneuerbare Energien und Umlagen/EEG/EEG-Abrechnungen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen“ (letzter Abruf am 15.01.2024).

² Vgl. www.netztransparenz.de, Rubriken „Erneuerbare Energien und Umlagen/KWKG/KWKG-Abrechnung/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen“ (letzter Abruf am 15.01.2024).

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 13 Abs. 2 EnFG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder:

Energieträger	Vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	25.465,37
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Summe:	25.465,37

(8)

Nachträgliche Korrekturen und erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Ferner haben wir in der nachfolgenden Tabelle die im Kalenderjahr 2023 von den Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61j Abs. 4, § 60 Abs. 3 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung angegeben:

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
2014	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2015	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2016	35 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d.F. 2016 ¹⁾			
2017	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 ²⁾			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017²⁾ für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61d EEG i.d.F. 2017²⁾ haben • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
2018	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2018 ³⁾ a)		
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ b)		
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2018³⁾ besteht c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ 		
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
2019	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ , a)		
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ , b)		
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		
	100 % der EEG-Umlage:		

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	<ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2019⁴⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2020⁵⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2020	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ , a)			
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ , b)			
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2020⁵⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2020⁵⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021⁶⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 ⁵⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2021	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG i.d.F. 2021 ^{6), a)}			
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ^{6), b)}			
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2021⁶⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2021⁶⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2022⁷⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 ⁷⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 ⁶⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2022	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG i.d.F. 2022 ^{7), a)}			
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 ^{7), b)}			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2022 ⁷⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2022⁷⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2022⁷⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2022⁷⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 ⁷⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 ⁷⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 ⁷⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
	Erhaltene Zinsen			
Summe:				(9)

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾, 2021⁶⁾ und 2022⁷⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾, 2021⁶⁾ und 2022⁷⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾, 2021⁶⁾ und 2022⁷⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾, 2019⁴⁾, 2020⁵⁾, 2021⁶⁾ und 2022⁷⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur

Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

- 1) EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
- 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
- 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
- 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- 5) EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.
- 6) EEG i.d.F. 2021 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.
- 7) EEG i.d.F. 2022 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 zu berücksichtigen sind:

	Einspeisevergütung		Direktvermarktung		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte (vNE)	Saldo [EUR]
	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR]	Zahlungsansprüche [EUR]	Abzugsbeträge ^{c)} [EUR]	
		(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+(d)-(e)
A: B: C: D:									
A: B: C: D:									
A: B: C: D:									
Summe:									

(10)

- a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen i.S. des § 20 Abs. 1 EnFG:
- 1 Rückforderungen aufgrund von § 18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
 - 2 rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
 - 3 Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG)
 - 4 Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG, § 85 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
 - 5 vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
 - 6 Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG)
 - 7 Grund nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EnFG.]
- b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.
- c) Sofern vermiedene Netzentgelte nachträglich vom Verteilernetzbetreiber zu zahlen sind, ist der Wert mit positivem Vorzeichen anzugeben. Sofern vermiedene Netzentgelte dem Verteilernetzbetreiber zu erstatten sind, ist der Wert mit negativem Vorzeichen anzugeben.

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte (10)	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Zahlungsansprüche und -verpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2023 zusammen:

			[EUR]
	Einspeisevergütung	(1)	394.410,34
+	Marktprämie	(2)	15.881,84
+	Mieterstromzuschlag	(3)	104,13
+	Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4)	
+	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5)	
+	Projektsicherungsbeitrag	(6)	
-	Zahlungen bei Pflichtverstößen	(7)	
-	Vermiedene Netzentgelte	(8)	25.465,37
	Zwischenergebnis (1) bis (8)		
-	Nachträgliche Korrekturen und erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(9)	
+	Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(10)	
Saldo			384.390,94



Lichtenstein, 14.05.2024

Unterschrift für die EWR Netze GmbH

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN
VOM 1. Januar 2024**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER
HWS GMBH & CO KG FÜR WIRTSCHAFTS-
PRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGE-
SELLSCHAFTEN VOM 1. AUGUST 2019**

**Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der
HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, vom 1. Januar 2019**

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der **HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft** mit dem Sitz in **Stuttgart** („HWS“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben/Steuerberatervertrag.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen

Die HWS wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Dem entsprechend wird die HWS die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den laut Auftragsbestätigungsschreiben zu prüfenden Abschluss („Abschluss“) und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die HWS wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB vorgesehene Vermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird die HWS in berufstüblichem Umfang berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die HWS, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufstüblich, wird die HWS die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die HWS weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die HWS jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der HWS („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss sowie ggf. im Lagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der HWS im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. Die HWS stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der HWS zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HWS sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der HWS für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der HWS einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Sämtliche Informationen, die der HWS vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von weiteren HWS Gesellschaften und Dritten

Die HWS ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere HWS Gesellschaften („HWS Verbund“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der HWS. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens/Steuerberatervertrages gegen eine andere Gesellschaft im HWS Verbund oder dessen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („HWS Personen“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der HWS gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der HWS anzustrengen. Gesellschaften des HWS Verbundes und HWS Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

E. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die HWS dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die HWS rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

F. Entwurfsfassungen der HWS

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der HWS und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die HWS ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die HWS vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die HWS aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die HWS von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die HWS sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Daten- und Rechnungsversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zur E-Mail-Kommunikation verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Jegliche Änderung der von der HWS auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der HWS erfolgen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen. Der Zugang beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag gegeben, an dem die Rechnung an die vereinbarte oder mangels dieser dem üblichen Mail-Account versendet wurde. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der

Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierdurch die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig festgestellt werden kann.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der HWS von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie in den Besonderen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die HWS verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der HWS gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der HWS im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und die HWS diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die HWS mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden in Textform angeboten. Hat der Mandant mit der HWS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die HWS in ihrem Angebot besonders hinweisen.